

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf - Nr. 11/2024



## Haushaltssatzung der Gem. Kröppelshagen-Fahrendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gem. Kröppelshagen-Fahrendorf vom 19.03.2024 – und mit Genehmigung<sup>1</sup> der Kommunalaufsichtsbehörde – diese Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf		3.794.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf		4.219.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von		425.700 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum		0 EUR
Haushaltsausgleich <sup>3</sup>		
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>3</sup>		425.700 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		3.794.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		4.181.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		150.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		514.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		150.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		750.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		12.84 Stellen <sup>4</sup>

§ 3

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern erfolgt gem. § 77 Abs. 2 Nr. 3 GO in der gemeindlichen Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung). Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO ist die Hebesatzung dem Haushaltsplan beigefügt.

§ 4<sup>5</sup>

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 08.05.2024

gez. von Brauchitsch  
Der Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.04.2024 erteilt<sup>1</sup>.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jede/r kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den dazugehörigen Anlagen während der Geschäftszeiten des Amtes Hohe Elbgeest nehmen.

Dassendorf, den 08.05.2024

Amt Hohe Elbgeest  
- Der Amtsdirektor -

gez. Ingo Jäger  
Kämmerer

Im Internet veröffentlicht am: 08.05.2024

---

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.